



Richtlinien

für die Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eltville am Rhein vom 24. September 1999

Um § 13 der genannten Satzung näher auszugestalten, ergehen hierzu folgende Richtlinien:

1. Die Sauberkeit der Stadt hängt wesentlich davon ab, daß jede über das normale Maß hinausgehende Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen unterbleibt oder unverzüglich vom Verursacher beseitigt wird. Ebenso ist es erforderlich, die witterungsbedingte Gefahrensituation durch satzungsgemäße Durchführung des Winterdienstes zu minimieren.

Durch die Einleitung von Bußgeldverfahren soll der Satzung nachdrücklich Geltung verschafft werden.

Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Richtlinien sind vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die o.a. Satzung. Die Verfolgung und Ahndung nach anderen Rechtsvorschriften wird hierdurch nicht ausgeschlossen. So kann die Verunreinigung einer öffentlichen Straße gem. §§ 15, 51 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Straßengesetzes mit einem Bußgeld geahndet werden, falls der Verursacher die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.

2. Bußgeldkatalog

Nr.	Tatbestand	Bußgeld DM (bis einschl. 31.12.2001)	Bußgeld Euro (bis einschl. 31.12.2001)	Bußgeld Euro (ab 01.01.2002)
1	Einleitung von Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässern in eine öffentliche Straße, Rinne, Graben bzw. Kanal (§§ 5, 13 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung)	100 - 300	51,13 bis 153,39	51 - 153
2	Vernachlässigung der Straßenreinigung (§ 6 Abs. 1, 2, § 13 Abs. 1 Nr. 2)	50 - 200	25,57 bis 102,26	26 - 102
3	Ordnungswidrige Beseitigung des Straßenkehrrechts (§ 6 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Nr. 3)	100 - 300	51,13 bis 153,39	51 - 153
4	Vernachlässigung der Verpflichtung nach § 9 (Freihaltung der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung), § 13 Abs. 1 Nr.4	100 - 200	51,13 bis 102,26	51 - 102
5	Vernachlässigung des Winterdienstes (§§ 10, 11, § 13 Abs. 1 Nr. 5 - 10)	100 - 200	51,13 bis 102,26	51 - 102



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN, SEKT, UND ROSENSTADT

Grundlage für die Zuweisung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft.

Die Geldbuße soll einen evtl. wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

So ist in Ausnahmefällen auch eine Überschreitung der o.g. Bußgeldrahmen und ggf. auch des Bußgeldrahmens in § 13 Abs. 2 der Satzung möglich.

3. Für die Einleitung von Bußgeldverfahren nach diesen Richtlinien ist das Ordnungsamt zuständig.
4. Diese Richtlinien treten am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20. Oktober 1981 außer Kraft.

Eltville am Rhein, den 24. September 1999

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

(S)

Hoffmann
Bürgermeister